

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

## Kooperationen

### **Teilgemeinschaftspraxis in der Radiologie (1): Kooperationsverbot mit Zuweisern nach dem VÄndG**

von Rechtsanwältin Dr. Peter Wigge, Fachanwältin für Medizinrecht, Münster,  
www.ra-wigge.de

Durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG), das zum 1. Januar 2007 in Kraft tritt, wird für Radiologen und andere überweisungsabhängige Fachgebiete ein Verbot der Bildung von Teilgemeinschaftspraxen mit Zuweisern eingeführt. Teil 1 des folgenden Beitrages wird das Verbot der Teilgemeinschaftspraxis und dessen Auswirkungen für Radiologen in der GKV beleuchten. Teil 2, der in der nächsten Ausgabe erscheinen wird, beschäftigt sich mit den weiterhin zulässigen Bildungen von privatärztlichen Teilgemeinschaftspraxen.

#### **Sinn und Zweck von Teilgemeinschaftspraxen**

Durch das geänderte Berufsrecht wird niedergelassenen Ärzten die Möglichkeit eröffnet, in Gemeinschaftspraxen einen Ausschnitt des Leistungsspektrums der betreffenden Fachgruppe anzubieten. Nach § 18 Abs. 1 MBO ist es nun möglich, „Teilgemeinschaftspraxen“ oder „Teil-Partnerschaften“ oder sonstige „Teil-Kooperationsgemeinschaften“ zu bilden.

Dies bedeutet, dass beispielsweise Ärztinnen bzw. Ärzte, die an ihrer (Einzel-)Praxis festhalten wollen, für die Erbringung bestimmter Leistungen geregelte und auch ankündbare (Teil-)Kooperationen eingehen können. Wie beispielsweise bei sonstigen Gemeinschaftspraxen kommt der Behandlungsvertrag in diesem Fall mit der „Teilgemeinschaftspraxis“ zustande.

#### **„Poolverträge“ zwischen Radiologen und Zuweisern unzulässig**

Nicht eindeutig geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Grenzen diese Form der Teil-Kooperation zwischen Radiologen und anderen Fachärzten – also potenziellen Zuweisern – ausgeübt werden darf. Die „gemeinsame Berufsausübung“ setzt eine

gemeinsame Tätigkeit im medizinischen Sinne voraus. Die häufig anzutreffenden „Poolverträge“ zwischen Radiologen und Zuweisern führen daher – wenn keine gemeinsamen und zulässigen medizinischen Beiträge der Gesellschafter zu der abgerechneten Leistung hinzutreten – zu einer unzulässigen Honorarbeteiligung eines Dritten an den Einnahmen eines Arztes und sind daher unter dem Gesichtspunkt der Zuweisung gegen Entgelt unzulässig.

Gerade im Bereich überweisungsabhängiger Fachgebiete wie der Radiologie wirft die Ausgestaltung der Teilgemeinschaft erhebliche Fragestellungen auf, da sie nicht dazu missbraucht werden darf, berufsrechtlich unzulässige Zuweisermodelle mit dem Rechtsschein zulässiger Berufsausübung zu versehen.

#### **Verbot der Teilgemeinschaftspraxis für Radiologen im Vertragsarztrecht**

In dem Gesetzentwurf des VÄndG wird die Problematik der potenziellen Einflussnahme auf die medizinische Entscheidung des Radiologen sowie anderer überweisungsabhängiger Fächer gesehen und versucht, diese durch ein grundsätzliches Verbot von Teilgemeinschaftspraxen zwischen therapeutisch tätigen und überweisungsabhängigen Fachgebieten zu unterbinden.

#### **Inhalt**

##### **Leserforum EBM 2000plus**

- Kosten für Punktionskanülen gesondert berechnungsfähig?
- Abrechnung längerer Erörterungen

##### **Bundesdatenschutzgesetz**

Datenschutzbeauftragter nur noch für große Arztpraxen

##### **Internet-PC**

Ab 2007 GEZ-Gebühr für Praxis-Computer

Der Gesetzentwurf vom 30. August 2006 sieht diesbezüglich in § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV folgende Regelung vor: „Die gemeinsame Berufsausübung bezogen auf einzelne Leistungen ist zulässig, sofern diese Berufsausübungsgemeinschaft nicht zur Erbringung überweisungsgebundener medizinisch-technischer Leistungen mit überweisungsberechtigten Leistungserbringern gebildet wird.“

Damit wird die fachgebietsüberschreitende Erbringung überweisungsgebundener medizinisch-technischer Leistungen nach in § 13 Abs. 4 BMV-Ä bzw. § 7 Abs. 4 EKV (zum Beispiel Labor, Nuklearmedizin, Radiologie) Vertragsarztrecht grundsätzlich ausgeschlossen. In der Gesetzesbegründung zum VÄndG wird vor allem darauf abgestellt, dass „Kickback-Konstellationen“ nicht erlaubt werden können. Gemeint sind damit solche Konstellationen, bei denen ein Arzt eines therapieorientierten Fachgebietes (zum Beispiel Gynäkologe) eine Berufsausübungsgemeinschaft mit einem Arzt eines Methodenfaches (zum Beispiel Labor) eingeht, um das berufsrechtliche Verbot der Zuweisung gegen Entgelt zu unterlaufen.

### **Kein Verbot der Teilgemeinschaftspraxisbildung innerhalb methodendefinierter Fachgebiete**

Das Verbot berührt nicht die Zulässigkeit der Bildung von Teilgemeinschaftspraxen innerhalb eines methodendefinierten Fachgebietes, also zum Beispiel zwischen mehreren Radiologen an verschiedenen Standorten. Ebenfalls zulässig sind entsprechende Vertragskonstellationen zwischen unterschiedlichen methodendefinierten Fachgebieten, zum Beispiel zwischen Radiologen und Nuklearmedizinern, da aufgrund

des Verbotes der Weiterüberweisung durch einen überweisungsabhängigen Vertragsarzt gemäß § 24 BMV-Ä, § 27 EKV die in dem Gesetzentwurf zum VÄndG beschriebene Gefahr von „Kickback-Konstellationen“ nicht besteht.

### **Klärungsbedürftige Fragen zur Terminologie**

Klärungsbedürftig ist die Terminologie, da die gesetzliche Regelung von „überweisungsgebundenen medizinisch-technischen Leistungen“ und die Gesetzesbegründung von dem „Arzt eines Methodenfaches“ spricht. Der Überweisungsvorbehalt der methodendefinierten Fachgebiete ist in den § 13 Abs. 4 BMV-Ä bzw. § 7 Abs. 4 EKV enumerativ geregelt. Danach können Versicherte folgende Facharztgruppen nur auf Überweisung eines anderen Facharztes in Anspruch nehmen: Ärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Nuklearmedizin, Pathologie, Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und die Fachambulanzen mit Dispensarauftrag (nach § 311 Abs. 2 S. 1 SGB V).

Daneben sind jedoch auch bestimmte ärztliche Leistungen wie zum Beispiel Linksherzkatheteruntersuchungen im Bereich der Kardiologie oder Dialyseleistungen im Bereich der Nephrologie aufgrund des Qualifikationsvorbehaltes nach § 135 Abs. 2 SGB V nur von bestimmten Facharztgruppen erbringbar. Diese Leistungen unterliegen daher faktisch ebenfalls einem „Überweisungsvorbehalt“. Die Überweisungsabhängigkeit dieser medizinisch-technischen Leistungen bei therapeutisch tätigen Fachgebieten wird vom Wortlaut der Regelung im Grunde auch erfasst, da auf

die Überweisungsgebundenheit medizinisch-technischer Leistungen abgestellt wird. Allerdings ist die Gesetzesbegründung insofern nicht eindeutig, als sie auf die methodendefinierten Fächer abstellt.

### **Leistungserbringungsgemeinschaft nach § 15 Abs. 3 BMV-Ä von dem Verbot betroffen?**

Die ausschließlich im Bereich des Vertragsarztrechts existierende Rechtsfigur der Leistungserbringungsgemeinschaft wird durch das Verbot in § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV nicht berührt. Als Ausnahme von der Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung ermöglichen § 15 Abs. 3 BMV-Ä bzw. § 14 Abs. 2 EKV Zusammenschlüsse von Vertragsärzten zur Erbringung „gerätebezogener Untersuchungsleistungen“ mit der Maßgabe, dass die ärztlichen Untersuchungsleistungen nach fachlicher Weisung durch einen der beteiligten Ärzte persönlich in seiner Praxis oder in einer gemeinsamen Einrichtung durch einen gemeinschaftlich beschäftigten angestellten Arzt nach § 32 b Ärzte-ZV erbracht werden. Die Leistungen sind persönliche Leistungen des jeweils anweisenden Arztes, der an der Leistungserbringungsgemeinschaft beteiligt ist.

Bei der Leistungserbringungsgemeinschaft handelt es sich um eine Praxisgemeinschaft in der Form der (partiellen) Apparategemeinschaft, bei dem ein Teil der Berufsausübung ausgelagert worden ist, um kostspielige Geräte, Räumlichkeiten und Personal gemeinschaftlich nutzen zu können. Damit ist die Leistungserbringungsgemeinschaft eine Organisations- und keine Berufsausübungsgemeinschaft, auf die das Verbot in § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV keine Anwendung findet.

**Leserforum EBM 2000plus****Kosten für Punktionskanülen gesondert berechnungsfähig?**

**Frage:** „Wir führen in unserer Praxis in größerem Umfang auch periradi-kuläre Therapien, Injektionsbehandlungen im Wirbelsäulenbereich usw. unter CT-Kontrolle durch. Die dafür erforderlichen Punktionsnadeln beziehen wir als Einmalpunktionsnadeln über Sprechstundenbedarf. Jetzt teilte uns eine Krankenkasse mit, dass die Kosten für derartige Punktionsnadeln nicht gesondert berechnungsfähig seien. Stimmt das?“

**Antwort:** Zutreffend ist, dass gemäß 7.3 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM Einmalbiopsienadeln gesondert berechnungsfähig sind. Im ärztlichen Sprachgebrauch werden Biopsienadeln häufig auch als Punktionsnadeln bezeichnet.

Aber: Mit einer „Biopsie“ bzw. einer „Punktion“ wird dem Organismus Gewebe, Flüssigkeiten oder Ähnliches entnommen. Werden Substanzen mit einer Nadel appliziert, handelt es sich nicht um eine Biopsienadel, sondern um eine Injektions- bzw. Infusionsnadel, deren Kosten gemäß 7.1 der Allgemeinen Bestimmungen nicht gesondert berechnungsfähig sind.

Da Sie bei dem von Ihnen beschriebenen Behandlungen Arzneimittel applizieren, handelt es sich um Injektionsnadeln, deren Kosten mit der Berechnung der entsprechenden Leistungspositionen abgegolten sind. Die Kosten für diese Nadeln sind den allgemeinen Praxis-kosten zuzurechnen und somit von Ihnen zu tragen.

**Leserforum EBM 2000plus****Abrechnung längerer Erörterungen**

**Frage:** „Insbesondere nach Untersuchungen (Röntgen, CT oder MRT) mit pathologischen Befunden ist es immer wieder notwendig, mit den Patienten längere Erörterungen zu führen. Wie sind diese nach dem neuen EBM abzurechnen?“

**Antwort:** Für Radiologen gibt es (leider) keine Möglichkeit, längere Erörterungen mit einer Leistungsposition des EBM abzurechnen. Auch längere Erörterungen sind mit dem Konsiliarkomplex Nr. 24210 bis 24212 abgegolten.

**Bundesdatenschutzgesetz****Datenschutzbeauftragter nur noch für große Arztpraxen**

Das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet auch Arztpraxen, unter bestimmten Voraussetzungen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Bisher musste ein solcher Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn in der Arztpraxis mehr als vier Personen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

**Anhebung der Grenze von vier auf neun Personen**

Diese Grenze wurde nunmehr auf mehr als neun Personen, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, angehoben. Weiter wurde jetzt klargestellt, dass auch Arztpraxen externe Personen zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen können.

**Internet-PC****Ab 2007 GEZ-Gebühr für Praxis-Computer**

Wieder ein Ärgernis für viele Praxisinhaber: Ab dem 1. Januar 2007 müssen sie für ihre internetfähigen Praxis-Computer Rundfunkgebühren in Höhe von 5,52 Euro pro Monat zahlen, sofern sie kein Radio oder Fernsehen in ihrer Praxis angemeldet haben. Diesen Beschluss haben die Ministerpräsidenten der Länder am 19. Oktober 2006 gefasst. Gefordert werden die Zahlungen von der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) von allen Freiberuflern, Selbstständigen und Privatleuten. Begründet wird die Gebühr damit, dass mit Computern mit Internetzugang prinzipiell Fernsehen und Rundfunk empfangen werden kann.

Ursprünglich sollte die volle Fernsehgebühr in Höhe von 17,03 Euro pro Monat erhoben werden. Proteste dagegen haben aber Wirkung gezeigt: Erhoben wird nun nur die Radio-Grundgebühr von 5,52 Euro.

Kleines Trostpflaster: Unabhängig von der Anzahl der internetfähigen Rechner in der Praxis wird diese Gebühr je Praxis nur einmal erhoben.

**Impressum**

**Herausgeber:** Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: [info@guerbet.de](mailto:info@guerbet.de)

**Verlag:** IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

**Redaktion:** Diplom-Kaufmann Joachim Keil (verantwortlicher Redakteur), Jörg Thole

**Lieferung:** Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

**Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.